



Politisch Exponierte Personen (PEP)

Wirtschaftskammer Wien

Wien, 15. Jänner 2019

Oliver Floth, Head of Group AML, CTF, Sanctions & Embargos Erste Group

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Angehörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Anhegörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle

PEP Definition

PEP = politisch exponierte Person



Die erstmalige Definition erfolgte mit der 3. Geldwäsche- RL.

Seit der 4. GW-RL sind auch inländische Peps erfasst und in Österreich im FM-GWG geregelt.

§ 2 Z 6 FM-GwG – PEP Definition

1. wichtige öffentliche Ämter/Funktion – nur „hoher“ Rang („Einfluss“)
2. Familienmitglieder
3. bekanntermaßen nahestehende Personen

§ 2 Z 6 FM-GWG– PEP Definition

1. wichtige öffentliche Ämter/Funktion – nur „hoher“ Rang („Einfluss“)

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;

§ 2 Z 6 FM-GWG– PEP Definition

1. wichtige öffentliche Ämter/Funktion – nur „hoher“ Rang („Einfluss“)

e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;

f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;

g) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

§ 2 Z 6 FM-GWG– PEP Definition

Staatseigene Unternehmen:

h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50% v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;

Bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 % v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1.000.000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss

Ehemalige Peps – “former peps”

Gemäß § 11 Abs 3 FM-GwG sind auch Personen, die nicht mehr in einem wichtigen öffentlichen Amt sind für mindestens 12 Monate nach Ausscheiden als Pep zu führen bzw. so lange bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Angehörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle

§ 2 Z 6 FM-GwG - PEP Definition

2. Familienmitglieder:

Ehepartner;

eine dem Ehepartner gleichgestellte Person oder Lebensgefährten

die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und deren Ehepartner, dem Ehepartner gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten;

die Eltern.

3. bekanntermaßen nahestehende Personen:

natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;

natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Anhegörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle

§ 11 FM-GwG – Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit PEPs

- Angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren zur Feststellung, ob eine Person ein PEP ist
- Anwendung der Verfahren vor Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen während der Geschäftsbeziehung
- PEP – Eigenschaft: Kunde, wirtschaftliche Eigentümer, vertretungsberechtigte Personen?
- Im Falle von Geschäftsbeziehung zu PEP's:
 - Zustimmung der Führungsebene
 - Angemessene Maßnahmen ergreifen, um Herkunft des Vermögens und Gelder zu bestimmen
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung
- Anpassung der Risikoeinstufung nach Ablauf des wichtigen öffentlichen Amtes (gesetzlich sind mindestens 12 Monate sogenannte „cooling off“ Periode vorgesehen)

§ 11 FM-GwG – Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit PEPs



- Politisch exponierte Personen sind als solche im Kernbankensystem zu kennzeichnen und unterliegen als **Hochrisikokunden verstärkten Sorgfaltspflichten**
- Sobald eine politisch exponierte Person wirtschaftlicher Eigentümer eines Kunden ist, wird das Risiko der PEP-Eigenschaft des wirtschaftlichen Eigentümers auf den Kunden "vererbt". Somit wird auch die nicht natürliche Person zum Hochrisikokunden und unterliegt verstärkten Sorgfaltspflichten. Der Geschäftsführer bzw. vertretungsbefugte Personen „infizieren“ das Unternehmen nicht, außer sie sind subsidiärer wirtschaftliche Eigentümer gemäß WiEREG!
- **Signifikanter Anstieg der PEPs durch Ausweitung der PEP Definition**

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Anhegörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle



Vorgehensweise der Finanzinstitute

1. Im Kundenannahmeprozess:

Schritt 1: Im Kundenanlageprozess sind die Finanzinstitute verpflichtet den PEP Status des Kunden zu erfragen und zu dokumentieren

Schritt 2: Automatisierter Abgleich mit externen PEP- Datenbanken

Schritt 3: Kennzeichnung des PEP Status im Kernbanksystem

Schritt 4: Wenn PEP Status „ja“ – Zustimmung der Führungskraft einholen

2. Im Bestandskundenprozess:

Schritt 1: Gesamte Kundenbestand wird regelmäßig und automatisiert gegen eine externe PEP-Datenbank geprüft (Compliance Abteilung)

Schritt 2: Kennzeichnung des PEP Status im Kernbanksystem

Schritt 3: Wenn PEP Status „ja“ – Zustimmung der Führungskraft einholen

Mitwirkung des Kunden

Im Kundenannahmeprozess:

Kunde ist verpflichtet seinen PEP Status offenzulegen – „Mitwirkungspflicht“

Finanzinstitute kontrollieren bzw. verifizieren den PEP Status basierend auf

- Angaben des Kunden UND
- Externen PEP- Datenbanken



Listenabfrage



© Can Stock Photo

Compliance Check (PEP - Abfragen)

Im Rahmen der Prüfung auf ein Geldwäsche sind regelmäßig Abfragen in Datenbanken notwendig, ob es sich beim Kunden um eine Politisch exponierte Person oder nahestehende Personen handelt.

Dazu stehen diverse Datenprovider zur Verfügung, die kostenpflichtig PEP Listen zur Verfügung stellen, wie beispielsweise LexisNexis, Thomson Reuters, Dow Jones...

Leider gibt es keine, obwohl vielfach gefordert, öffentliche EU Pep–Liste.

Agenda

1

Definition des Begriffes PEP

2

Definition des Begriffes “Anhegörige”

3

Verpflichtungen der Bank / Versicherung

4

Mögliche Prüfungen

5

Grenzen der Pflichterfüllung & Praxisfälle

Grenzen der Pflichterfüllung

- Einrichtung eines automatisierten Datenabgleichs sowohl bei Kundenanlage als auch laufend für den Kundenbestand
- Abgleich mit Geburtsdatum und zusätzlichen Angaben
- Nachfrage beim Kunden selbst zum PEP- Status
- Im Zweifel zusätzliche Recherchen notwendig: Internet, Fotoabgleich, Medienberichte

Praxisfälle

- Kabinettsmitarbeiter von Sebastian Kurz ein PEP?
- Staatsanwalt?
- Bruder ein Angehöriger?
- Honorarkonsul?
- Geschäftsführer eines Staatsunternehmens?
- Alfred Gusenbauer noch ein PEP?
- Viktor Klima noch ein PEP?